

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018

der

Stadt Bad Driburg

Am Rathausplatz 2

33014 Bad Driburg

audit OWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführer:

Diplom Volkswirt Ralf Finke | Wirtschaftsprüfer Steuerberater *
Diplom Finanzwirtin Elke Marquardt | Steuerberaterin *
Diplom Kaufmann Philipp Kaup | Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Sitz der Gesellschaft:

Obernstraße 1a
33602 Bielefeld
Amtsgericht: Bielefeld
HRB: 39658

Kontakt:

fon: 0521.399097-10
fax: 0521.399097-20
info@fmk-audit.de
www.fmk-audit.de

*** Niederlassung Spenge**

Poststr. 36
32139 Spenge
fon: 05225.8507-0
fax: 05225.85 07-20

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
3.1 Gegenstand der Prüfung	13
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	13
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	16
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung	16
4.1.1 Haushaltssatzung 2018	16
4.1.2 Haushaltsplanverfahren	17
4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
4.2.1 Vorjahresabschluss	17
4.2.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
4.2.3 Jahresabschluss	18
4.2.4 Lagebericht	19
4.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
4.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	20
4.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4.3.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	21
4.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
4.4.1 Ertragslage	22
4.4.2 Vermögens- und Schuldenlage	32
4.4.3 Finanzlage	43
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	45
6. Anlagen	50

Anlagenverzeichnis

Ergebnisrechnung	Anlage 1
Finanzrechnung	Anlage 2
Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen	Anlage 3
Bilanz	Anlage 4
Anhang	Anlage 5
Lagebericht	Anlage 6
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 7
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Ansichtsexemplar

1. Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

Stadt Bad Driburg
(im Folgenden auch "Stadt" genannt)

beauftragten uns auf der Basis der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 101 GO NRW.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde von uns entsprechend der Maßgabe des § 103 Abs. 5 GO NRW vorgenommen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 101 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach IDW PS 450. Der Prüfbericht richtet sich an die Stadt Bad Driburg.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von dem gesetzlichen Vertreter bestätigten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt von besonderer Bedeutung sind.

Kurzdarstellung der Haushaltssituation 2018

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt bieten im Lagebericht folgende Kurzdarstellung:

"Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde, nach der Einbringung am 27.11.2017, am 29.01.2018 durch den Rat der Stadt Bad Driburg beschlossen und am 01.03.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ergebnisplan umfasste Gesamterträge von EUR 37.840.816,00 und Gesamtaufwendungen von EUR 40.192.557,00. Die Haushaltsplanung konnte nur durch eine Entnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von EUR 2.351.741,00 ausgeglichen werden.

Der nachfolgende Vergleich mit den Haushaltsplanungen 2018 bezieht sich auf die Ansätze des Haushaltsplanes 2018. Die in der Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesenen „fortgeschriebenen Ansätze des HHJ“ beinhalten schon über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen sowie die entsprechenden Sperrungen, die im Haushaltsjahr 2018 notwendig wurden.

In der Ergebnisrechnung 2018 ergab sich bei Gesamterträgen von EUR 39.755.905,57 (Verbesserung gegenüber der Planung EUR 1.915.089,57) und Gesamtaufwendungen von EUR 39.566.553,06 (Verbesserung gegenüber der Planung EUR 626.003,94) ein Jahresüberschuss von EUR 189.352,51, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.

Im Finanzplan ergab sich in der Haushaltssatzung bei einem Gesamtbetrag an Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von EUR 34.821.979,00 und Auszahlungen von EUR 36.655.823,00 ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von EUR 1.833.844,00. Aus der Investitionstätigkeit war bei Einzahlungen von EUR 5.918.082,00 und Auszahlungen von EUR 10.363.400,00 ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von EUR 4.445.318,00 geplant. Aus der Finanzierungstätigkeit war bei Einzahlungen von EUR 9.775.000,00 und Auszahlungen von EUR 5.875.000,00 ein positiver Saldo von EUR 3.900.000,00 geplant.

In der Finanzrechnung 2018 ergab sich bei einem Gesamtbetrag an Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von EUR 43.504.496,29 und Auszahlungen von EUR 42.363.732,50 ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von EUR 1.140.763,79, der damit gegenüber der Planung um EUR 2.974.607,79 höher ausfiel.

Aus der Investitionstätigkeit ergab sich bei Einzahlungen von EUR 3.670.967,42 und Auszahlungen von EUR 5.232.374,13 ein negativer Saldo von EUR 1.561.406,71, der damit um EUR 2.883.911,29 besser

ausfiel als geplant.

Eine Aufstellung der nach 2018 übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 22 GemHVO im Anhang zur Finanzrechnung erläutert.

Für die Ausgleichsrücklage wurde folgender Bestand kalkuliert:

Stand per 01.01.2018	EUR	2.414.000,00	(nach Ergebnisverwendung)
Geplante Inanspruchnahme 2018	EUR	- 2.352.000,00	
Geplanter Stand zum 31.12.2018	EUR	62.000,00	(nach Ergebnisverwendung)

Tatsächlich hat sich die Ausgleichsrücklage in 2018 wie folgt entwickelt:

Stand per 01.01.2018	EUR	6.539.482,32
Jahresüberschuss 2018	EUR	189.352,51
Stand zum 31.12.2018	EUR	6.728.834,83

(vorbehaltlich des Beschlusses über die Ergebnisverwendung 2018)

Aufgrund einer Verrechnung von Erträgen von Vermögensgegenständen konnte 2018 der Bestand der Allgemeinen Rücklage um EUR 149.076,38 aufgestockt werden.

Die Entwicklung des Schuldenstandes wurde wie folgt kalkuliert:

Schuldenstand 01.01.2018	EUR	13.748.000,00
Kreditermächtigung 2018	EUR	5.075.000,00
Tilgungsleistungen 2018	EUR	- 1.175.000,00
Geplanter Schuldenstand 31.12.2018	EUR	17.648.000,00

Tatsächlich ergibt sich zum Bilanzstichtag folgende Schuldenentwicklung:

Schuldenstand 01.01.2018	EUR	12.578.608,59
Kreditaufnahme 2018	EUR	1.668.654,00
Tilgungsleistungen 2018	EUR	- 1.058.119,35
Schuldenstand 31.12.2018	EUR	13.189.143,24

Gegenüber der Haushaltsplanung ergaben sich in 2018 in der Ergebnisrechnung Verbesserungen in Höhe von EUR 2.541.093,51, die zu einem Überschuss 2018 von EUR 189.352,51 führten"

Darüber hinaus werden Kennzahlen entsprechend dem Runderlass des MIK NRW vom 01.10.2008 verwendet und erläutert. Als Vergleichswerte werden die Orientierungswerte angegeben, die sich aus der Schlussergebniswertung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) aus dem Jahr 2018 für das Vergleichsjahr 2017 ergeben. Sie beziehen sich auf die von der GPA ab 2018 geprüften Jahresabschlüsse von kleinen kreisangehörigen Kommunen.

Nachstehend werden wesentliche Kennzahlen, die im Lagebericht erläutert werden, wiedergegeben:

"Aufwandsdeckungsgrad:

	Gesamtergebnisrechnung		2018	2017	2016	2015
Ordentliche Erträge	Zeile 10	EUR	39.217.720,00	37.161.811	35.792.540	34.091.261
Ordentliche Aufwendungen	Zeile 17	EUR	39.162.582,00	37.047.940	34.787.679	33.264.807
Aufwandsdeckungsgrad		%	100,1%	100,3%	102,9%	102,5%

Der Aufwandsdeckungsgrad betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 100,5 % bei einem Minimalwert von 58,8 % und einem Maximalwert von 119,4 %. Er ist in Bad Driburg auch in 2018 wieder positiv und liegt nur knapp unter dem Durchschnitt.

In 2018 übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen."

"Fehlbetragsquote:

	Bilanz		2018	2017	2016	2015
Jahresergebnis	Passiva 1.4	EUR	-189.352,00	-128.794	-1.280.255	-869.426
Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage	Passiva 1.1, 1.3	EUR	53.394.614,00	53.116.743	51.836.489	51.208.285
Fehlbetrags-/Überschussquote		%	-0,4%	-0,2%	-2,5%	-1,7%

Ein landesweiter Vergleich der Fehlbetragsquote wird von der gpa NRW nicht mehr ausgewiesen. Bad Driburg weist im Jahresergebnis 2018 einen leichten Überschuss aus."

Vermögenslage

"Infrastrukturquote:

	Bilanz		2018	2017	2016	2015
Infrastrukturvermögen	Aktiva 1.2.3	EUR	53.829.355,00	54.792.813	55.466.335	55.383.712
Bilanzsumme	Summe Aktiva	EUR	149.576.468,00	146.260.520	142.357.034	140.463.122
Infrastrukturquote		%	36,0%	37,5%	39,0%	39,4%

Die Infrastrukturquote betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 35,4 % bei einem Minimalwert von 0,0 % und einem Maximalwert von 60,3 %. Sie ist in Bad Driburg gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken und liegt aber immer noch über dem landesweiten Durchschnitt 2017."

"Drittfinanzierungsquote:

	Gesamtergebnis -rechnung		2018	2017	2016	2015
Erträge aus Auflösung SoPo	aus KGrp. 41, 43	EUR	2.864.811,00	2.825.765	2.823.709	2.774.514
Bilanzielle AfA auf Anlagevermögen	Zeile 14	EUR	3.440.308,00	3.384.418	3.360.918	3.336.033
Drittfinanzierungsquote		%	83,3%	83,5%	84,0%	83,2%

Die Drittfinanzierungsquote betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 68,3 % bei einem Minimalwert von 36,5% und einem Maximalwert von 243,7 %. Die Quote hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und liegt damit weiterhin weit über dem landesweiten Durchschnitt."

"Investitionsquote:

	Anlagespiegel		2018	2017	2016	2015
Bruttoinvestitionen	Zugänge, Zuschreibungen	EUR	5.394.858,00	7.717.992	3.813.334	1.349.800
Abgänge u. AfA auf Anlagevermögen	Abgänge, AfA	EUR	3.715.379,00	3.689.047	3.916.134	3.486.886
Investitionsquote		%	145,2%	209,2%	97,4%	38,7%

Die Investitionsquote betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 107,4 % bei einem Minimalwert von 16,7 % und einem Maximalwert von 462,2 %. Sie liegt in Bad Driburg in 2018 auf Grund der regen Investitionstätigkeit deutlich über dem Landesdurchschnitt."

Finanz- und Schuldenlage

"Liquidität 2. Grades:

	Bilanz, Forderungs-/ Verbindlichkei-		2018	2017	2016	2015
Liquide Mittel + kurzfristige	Akt. 2.4+2.2. (< 1	EUR	5.433.350,00	3.736.440	3.856.058	1.965.081
Kurzfristige Verbindlichkeiten	Pass. 4 (< 1 Jahr)	EUR	8.619.897,00	6.059.932	4.299.915	5.326.874
Liquidität 2. Grades		%	63,0%	61,7%	89,7%	36,9%

Die Liquidität 2. Grades betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 92,5 % bei einem Minimalwert von 2,7 % und einem Maximalwert von 760,7 %. Sie ist in Bad Driburg gegenüber dem Vorjahr zwar leicht gestiegen, liegt aber immer noch sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt."

Aufwands- und Ertragslage

"Netto-Steuerquote:

	Gesamtergebnis- rechnung		2018	2017	2016	2015
Steuererträge - GewSt.- Umlage	Zeile 1 - KUGrp. 53	EUR	17.501.061,00	16.831.865	15.470.755	15.586.390
Ord. Erträge - GewSt.-Umlage	Z.10 - KUGrp. 534	EUR	38.393.906,00	36.232.121	34.960.557	33.247.535
Netto-Steuerquote		%	45,6%	46,5%	44,3%	46,9%

Die Netto-Steuerquote betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 58,1 % bei einem Minimalwert von 29,4 % und einem Maximalwert von 82,2 %. Sie ist in Bad Driburg in 2018 wieder gefallen und liegt damit weiter deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Dies zeigt im Umkehrschluss die große Abhängigkeit der Stadt von Mitteln Dritter (siehe auch nächste Kennzahl). "

"Zuwendungsquote:

	Gesamtergebnis- rechnung		2018	2017	2016	2015
Erträge aus Zuwendungen	KGrp. 41	EUR	13.432.177,00	12.149.298	12.682.111	10.043.063
Ordentliche Erträge	Zeile 10	EUR	39.217.720,00	37.161.811	35.792.540	34.091.261
Zuwendungsquote		%	34,3%	32,7%	35,4%	29,5%

Die Zuwendungsquote betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 19,0 % bei einem Minimalwert von 5,2 % und einem Maximalwert von 47,9 %. Sie ist in Bad Driburg gegenüber den Vorjahren wieder gestiegen und liegt aber immer noch weit über dem Landesdurchschnitt. Die Quote zeigt einmal mehr die starke Abhängigkeit der Stadt von Zuwendungen Dritter."

"Personalintensität:

	Gesamtergebnis- rechnung		2018	2017	2016	2015
Personalaufwand	Zeile 11	EUR	8.674.312,00	8.017.835	7.608.135	7.013.327
Ordentliche Aufwendungen	Zeile 17	EUR	39.162.582,00	37.047.940	34.787.679	33.264.807
Personalintensität		%	22,1%	21,6%	21,9%	21,1%

Die Personalintensität betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 17,5 % bei einem Minimalwert von 8,8% und einem Maximalwert von 33,2 %. Sie ist in Bad Driburg auch in 2018 gegenüber den Vorjahren wieder angestiegen und liegt über dem Landesdurchschnitt 2017."

"Transferaufwandsquote:

	Gesamtergebnis- rechnung		2018	2017	2016	2015
Transferaufwendungen	Zeile 15	EUR	16.935.432,00	16.352.929	15.024.185	14.061.228
Ordentliche Aufwendungen	Zeile 17	EUR	39.162.582,00	37.047.940	34.787.679	33.264.807
Transferaufwandsquote		%	43,2%	44,1%	43,2%	42,3%

Die Transferaufwandsquote betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden 46,9 % bei einem Minimalwert von 29,0 % und einem Maximalwert von 69,9 %. Sie ist in Bad Driburg gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken und liegt weiterhin unter dem Durchschnitt der kleinen kreisangehörigen Gemeinden."

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken**Zukünftige Entwicklung:**

"Die Ausgleichsrücklage wird sich nach den vom Rat beschlossenen Haushaltsplanungen der Jahre 2018 ff wie folgt entwickeln:

Stand per 31.12.2017	EUR	6.539.483,32	
+ Überschuss 2018	EUR	189.352,51	Lt. Jahresabschluss 2018
./. Fehlbetrag 2019	EUR	- 2.888.067,00	Haushaltsplanung 2019
	EUR	3.840.767,83	

Wenn sich die bisherigen Prognosen der mittelfristigen Finanzplanung bestätigen, können mögliche Fehlbeträge über den Finanzzeitraum hinaus aus der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden.

Die Planung der Jahresergebnisse in der Ergebnisplanung 2019 für die Jahre 2020 bis 2022 sieht wie folgt aus:

Fehlbetrag 2020	EUR - 1.196.515,00
Fehlbetrag 2021	EUR - 534.193,00
Überschuss 2022	EUR 8.968,00

Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse ist dennoch kritisch weiter zu beobachten, um frühzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Sollte es jedoch in Zukunft zu dramatischen Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen kommen, werden die bescheidenen Gegensteuerungsmaßnahmen der Stadt Bad Driburg sicherlich nicht den erhofften Effekt gerecht werden können."

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag:

"Die Stadt Bad Driburg hat im Geschäftsjahr 2019 die Eigengesellschaft „Stadtentwicklungsgesellschaft Bad Driburg mbH“ gegründet. Die „Stadtentwicklungsgesellschaft Bad Driburg mbH“ ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Bad Driburg und dient der sichereren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung sowie die Unterstützung der Stadt Bad Driburg in ihren jeweiligen Zielsetzungen der kommunalen Stadtentwicklung. Die Kapitalausstattung in Höhe von EUR 300.000,00 wurde außerplanmäßig bereitgestellt und durch den Vortrag des Kreditbedarfes aus dem Haushaltsjahr 2018 gedeckt.

Zwischenzeitlich wurde der Kaufvertrag über den Erwerb des Grundstücks der ehemaligen Eggelandklinik notariell beurkundet und von der Stadtentwicklungsgesellschaft Bad Driburg mbH erworben"

Chancen und Risiken:

"Das derzeit historisch niedrige Zinsniveau hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass eine Anzahl von städtischen Darlehen bei anstehenden Umschuldungen zu sehr günstigen Zinskonditionen für die Gesamtlaufzeit verlängert werden konnten. Auch in Zukunft ist bei steigender Investitionstätigkeit mit einer vergleichsweise geringen Belastung durch Zinsaufwendungen und Zinsänderungen im städtischen Haushalt zu rechnen.

Bedingt durch die gute Auslastung der heimischen Unternehmen, aber auch der gesamtwirtschaftlichen Lage, sprudeln Steuerquellen, insbesondere im Bereich der Gewerbe- und der Einkommensteuern, und bescheren den städtischen Haushalten wohl weiter steigende Einnahmepotentiale.

Es bleibt jedoch bei dieser Entwicklung immer auch zu beachten, ob es sich um einen regionalen oder landesweiten Trend handelt. Nur wenn diese Effekte landes- oder sogar bundesweit auftreten, führen die Mehrerträge nicht gleichzeitig zu entsprechenden Einschnitten im kommunalen Finanzausgleich oder bei der Berechnung der Kreisumlage.

Abzuwarten bleibt, wie lange die Steuereinnahmen auf diesem hohen Niveau verbleiben und somit einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich der Kommunalhaushalte leisten können.

Die Stadt Bad Driburg hat sich in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Höxter und den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Höxter intensiv mit der Förderung des Breitbandausbaus in den Ortslagen und den Gewerbegebieten beschäftigt. Der FTTC-Ausbau in den Ortslagen wird mit Zielsetzung von Downloadraten in Höhe von mindestens 50 Mbit/s in den Jahren 2018/2019 abgeschlossen sein. Durch die fortschreitende Digitalisierung werden langfristig jedoch noch deutlich höhere Datenübertragungsraten erforderlich werden. Die Stadt Bad Driburg ist langfristig bestrebt, die Schaffung und Erweiterung der hierzu erforderlichen Infrastruktur auch weiterhin zu fördern.

Der Betriebskostenzuschuss zugunsten der Driburg Therme GmbH wird in den nächsten Jahren wieder ansteigen. Die bisherige Nutzung der ehemals vorhandenen Liquidität, insbesondere aus der monetären Hinterlegung der jährlichen Abschreibungsbeträge, wird aufgrund des fast vollständigen Verzehrs der Liquidität nicht mehr möglich sein. Vielmehr ist es angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, die den Substanzverzehr der Driburg Therme GmbH aufhalten und den Aufbau neuer Liquidität sicherstellen. In den Folgejahren muss eine Steigerung des Substanzwertes erreicht werden, um außerplanmäßige Abschreibungen vom Beteiligungswert zu vermeiden.

Es ist beabsichtigt, mit den städtischen Haushalten der kommenden Jahre Einzahlungen in die Kapitalrücklage der Driburg Therme GmbH zu tätigen, um den aufgelaufenen Bilanzverlust zu neutralisieren und die Eigengesellschaft in die Lage zu versetzen, mit der dann vorhandenen Liquidität erforderliche Investitionen zu tätigen.

Die Stadtwerke Bad Driburg GmbH sind an der BeSte Stadtwerke GmbH, die erhebliche jährliche Verluste erwirtschaftet hat, beteiligt. Aufgrund der eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen konnte zum Stichtag 31.12.2017 ein Jahresüberschuss i.H.v. EUR 512.592,37 erwirtschaftet werden. Der für das Jahr 2018 vorliegende Jahresabschluss weist zum Stichtag 31.12.2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -2.950.809,94 aus, so dass die Stadtwerke Bad Driburg GmbH eine Abschreibung ihrer

Finanzanlage in Höhe von EUR 190.000,00 zum Stichtag 31.12.2018 vorgenommen haben. Diese Abschreibung auf die Beteiligung führt im Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Driburg GmbH 2018 dazu, dass der erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn für die Auszahlung einer Konzessionsabgabe 2018 nicht erreicht und damit auch nicht an die Stadt Bad Driburg ausgezahlt wird.

Der Jahresüberschuss der Stadt Bad Driburg mindert sich daher um die Höhe der nicht geleisteten Konzessionsabgabe seitens der Stadtwerke Bad Driburg GmbH in Höhe von EUR 193.902,56.

Der von der GPA im September 2019 bekannt gegebene höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz beträgt 5,56 %. Im Bereich der Gebührenkalkulation, als auch bei der Verzinsung des eingesetzten Kapitals wird derzeit ein Zinssatz von 6,0 % zu Grunde gelegt. Eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes wird in den entsprechenden Bereichen erforderlich sein. Wie sich dieses auf den städtischen Haushalt auswirkt, ist derzeit noch ungewiss.

Im Rahmen der Reform des EU-Mehrwertsteuersystems ist das Umsatzsteuergesetz evaluiert worden. Danach sind alle Leistungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage, aber im Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, als unternehmerisch zu bewerten und damit der Umsatzsteuer unterworfen. Eine Anpassung und steuerrechtliche Umstrukturierung aller Bereiche der öffentlichen Verwaltung ist auf Grund der neuen Rechtsprechung erforderlich. Durch den Aufbau eines Compliance-Tax-Management werden insbesondere in den Einführungsjahren 2019-2020 Personalressourcen gebunden und erhöhte Kosten entstehen.

Im Rahmen der Umsetzung des 2. NKFWG und der KomHVO hat der Landtag das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement beschlossen. Hiernach tritt zum 31.12.2018 die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO) außer Kraft und wird durch die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) ersetzt. Wie die Änderungen sich auf den städtischen Haushalt auswirken, kann abschließend noch nicht beurteilt werden, es zeichnet sich aber eine positive Tendenz ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung zum Bewertungsrecht und zur Grundsteuer verkündet. Die Entscheidung lautet, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar sind. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Vorschriften mit Urteil für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese Frist einhalten wird. Danach greift die zweite Frist zur Umsetzung der beschlossenen Reform bis spätestens Ende 2024. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann nach neuem Recht erhoben. Stichtag der ersten Hauptfeststellung nach neuem Recht ist dann der 1. Januar 2022.

Wie sich die Entscheidung auf die Kommunen auswirkt, ist noch nicht absehbar.

Die städtischen Gremien haben eine Anhebung des Kurbeitrages und eine gleichzeitige Abschaffung vieler ehemaliger Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände beschlossen und die entsprechende Satzung zum 1.02.2019 in Kraft gesetzt. Wie sich diese Änderungen auf die kommenden Haushalte auswirken, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Zum 1.01.2019 wurde der bisherige Vertrag über die Bereitstellung von Kureinrichtungen seitens der Gräflicher Park Bad Driburg GmbH & Co. KG gekündigt. Damit die Kureinrichtungen aber weiterhin zur

Verfügung gestellt werden, wurde am 12.11.2018 ein neuer Dienstleistungsvertrag als Interimsvertrag für die Zeit vom 1.01.2019 und dem Leistungsbeginn eines Anschluss-Dienstleistungsvertrages vereinbart. Es bleibt abzuwarten, wann und zu welchen vertraglichen Regelungen ein neuer Vertrag zustande kommt.

In der Vergangenheit und auch in der Zukunft sind umfängliche Maßnahmen zur Qualitätssteigerung an städtischen Kindergärten und in der Schul- und Bildungslandschaft geplant, um die Attraktivität der Stadt Bad Driburg weiter zu entwickeln. Weiterhin werden umfangreiche finanzielle Mittel in die städtischen Infrastruktur zu investieren sein. Der sich daraus ergebende hohe Investitionsbedarf kann zu einem großen Teil durch Förderprogramme seitens der Landes- und Bundesregierung finanziert werden.

Die Trockenheit im Extremsommer 2018 hat im Stadtwald zu verheerenden Schäden bei allen Baumarten geführt. Gleichzeitig haben sich Schädlinge, wie der Borkenkäfer, sprunghaft vermehrt und zu zusätzlichen nicht absehbaren Schäden geführt. Bereits im Jahr 2019 wurde der Mittelansatz für den erforderlichen Holzeinschlag um EUR 100.000,00 erhöht. In den nächsten Jahren ist mit erheblichen Mindererträgen aus dem Holzverkauf und zusätzlichen Aufwendungen für die erforderlichen Wiederaufforstungen zu rechnen."

Stellungnahme des Abschlussprüfers:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt, einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag führen wir ergänzend aus:

Im Haushaltsjahr 2019 gründete die Stadt Bad Driburg die Eigengesellschaft „Stadtentwicklungsgesellschaft Bad Driburg mbH“, an welcher der Stadt als alleinige Gesellschafterin zu 100 % beteiligt ist. Gegenstand des Unternehmens ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung sowie die Unterstützung der Stadt Bad Driburg in ihrer jeweiligen Zielsetzung der kommunalen Stadtentwicklung. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und des Städtebaus anfallenden Aufgaben übernehmen.

Die Kapitalausstattung erfolgte mit insgesamt EUR 300.000,00, es wurde seitens der Stadt Bad Driburg eine Ausfallbürgschaft gem. § 87 Abs. 2 GO NRW zugunsten der Stadtentwicklungsgesellschaft Bad Driburg mbH in Höhe von EUR 1.360.000 übernommen.

Mit Kaufvertrag vom 13. Juni 2019 wurde durch die Gesellschaft bereits das Grundstück der ehemaligen Eggelandklinik erworben, der Kaufpreis belief sich auf EUR 1.550.000,00.

Bad Driburg Therme GmbH:

Der Betrag der nicht dauernden Wertminderung in Höhe von TEUR 235 wurde in 2018 vorerst nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da ab 2019 eine Substanzwertsteigerung durch Liquiditätszuführungen für Investitionen vorgenommen werden soll.

Es ist beabsichtigt, mit den städtischen Haushalten der kommenden Jahre Einzahlungen in die Kapitalrücklage der Driburg Therme GmbH zu tätigen, um den aufgelaufenen Bilanzverlust zu neutralisieren und die Eigengesellschaft in die Lage zu versetzen, mit der dann vorhandenen Liquidität erforderliche Investitionen zu tätigen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den Vorschriften des NKF aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bad Driburg innerhalb der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW festgelegten Frist aufgestellt und an den Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 03.09.2018 durch den Rat der Stadt Bad Driburg festgestellt.

Wir prüften die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Angaben und Auskünfte trägt der gesetzliche Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Grundlage unserer Prüfung waren die landesrechtliche Vorschrift des § 101 GO NRW, die sie ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff HGB) und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter der Stadt ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Rat der Stadt, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und einer Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern, Bereinigung von nicht werthaltigen Debitoren und Kreditoren (insbesondere öffentlich-rechtliche Forderungen)
- Entwicklung des Rechnungswesens im Hinblick auf die Feststellungen in Bezug auf die Prüfungen der Vorjahre
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 haben wir festgestellt, dass die Abstimmung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung nicht genau erfolgen kann, da die Abstimmung lediglich anhand der Nebenbuchhaltung erfolgt. Für eine korrekte Abstimmung müsste jedoch auch eine Abstimmung mit der Hauptbuchhaltung erfolgen. Zudem werden seit 2017 Quartalsberichte bezüglich der Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, auf dieser Basis ist eine zeitnahe verbesserte Ergebnissteuerung und Planungsrechnung möglich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Zeitreihenvergleichen und Plan-Ist-Abweichungen einzelner Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen wurden uns Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten und verbundenen Unternehmen vorgelegt.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag haben wir uns auf ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 15.02.2019 gestützt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt worden sind.

Wir haben die Prüfung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten September bis November 2019 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufssübliche Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung

4.1.1 Haushaltssatzung 2018

Der Haushaltsplan 2018 beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2018. § 4 GemHVO schreibt vor, dass zu den Teilplänen auch Ziele anzugeben sind und -sofern möglich- auch Kennzahlen gemessen werden sollen. Kennzahlen konnten auskunftsgemäß im Haushaltsplan der Stadt Bad Driburg erstmals im Haushalt 2013 in eingeschränkter Form aufgenommen werden.

Die Haushalte seit 2014 beinhalten Kennzahlen zur Messung der produktorientierten Ziele.

Zielformulierungen sind grundsätzlich im Haushalt enthalten. Daher ist der Haushaltsplan formal ordnungsgemäß.

Die wesentlichen Merkmale des Haushaltsplans 2018 sind:

- | | |
|---|----------|
| • Kreditaufnahmen für Investitionen: | 5.075 T€ |
| • Summe der Verpflichtungsermächtigungen: | 0 T€ |
| • Maximale Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung | 5.000 T€ |
| • Geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage für Haushaltsausgleich | 2.352 T€ |

Der Haushaltsplan wurde im Ergebnisplan mit Erträgen von 37.841 T€ und Aufwendungen von 40.193 T€ sowie im Finanzplan mit Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 34.822 T€ und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 36.656 T€, Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit von 15.693 T€ und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten von 16.238 T€ festgesetzt.

Die für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 276 % (Vorjahr: 276 %), die Grundsteuer B auf 445 % (Vorjahr: 445 %) und die Gewerbesteuer auf 440 % (Vorjahr: 440 %).

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan sowie Übersichten über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, über die Zuwendungen an Fraktionen von Geldleistungen und geldwerten Leistungen, über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und der Schulden sowie über städtische Bürgschaften beigefügt.

Die Stadt hat in ihrer Haushaltswirtschaft die in § 84 GO NRW geforderte mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in ihren Haushaltsplan einbezogen. Dabei ist das Planungsjahr das Haushaltsjahr 2018.

4.1.2 Haushaltsplanverfahren

Die Haushaltssatzung 2018 wurde vom Rat der Stadt mit Beschluss vom 29.01.2018 festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 01.03.2019. Die Frist zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde daher nicht eingehalten.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.2.1 Vorjahresabschluss

Wir weisen darauf hin, dass der Entwurf des Jahresabschluss 2017 durch den Kämmerer der Stadt Bad Driburg innerhalb der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW festgelegten Frist aufgestellt und an den Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt wurde.

4.2.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 haben wir festgestellt, dass die Abstimmung zum Bilanzstichtag der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung nicht genau erfolgen kann. Durch ergänzende Abstimmungen kann die Abweichung zwischen der Haupt- und Nebenbuchhaltung jedoch nachgewiesen werden.

Zudem werden seit 2017 Quartalsberichte bezüglich der Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, auf dieser Basis ist eine zeitnahe verbesserte Ergebnissteuerung und Planungsrechnung möglich. Im Prüfungszeitpunkt lagen belastbare Erfolgswerte für das erste Halbjahr 2019 vor.

4.2.3 Jahresabschluss

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde dem Rat der Stadt innerhalb der Frist gemäß §95 Abs. 3 GO NRW zur Feststellung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschluss-Entwurfes und die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt Bad Driburg kann gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum 31.12.2019 erfolgen.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage (Anlage 1 bis 5) beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Mangels Ermächtigungsübertragung i.S.d. § 22 GemHVO entfiel der Ausweis in der Ergebnisrechnung hierzu (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Auf den Beständen des Vorjahresabschlusses wurde ordnungsmäßig aufgesetzt. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem NKF und dem NKFVG wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4.2.4 Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 6 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend und vollständig dargestellt.

Ansichtsexemplar

4.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den jeweiligen Teilrechnungen, Bilanz sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 5 beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die Stadt Bad Driburg hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach dem sog. Teilwertverfahren unter Berücksichtigung biometrischer Daten entsprechend der Richttafeln 2018 (sog. Sterbetafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck) und einem Zinssatz von 5,0 % bewertet. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwerts in der Zukunft zu rechnen. Außerdem wird die erhebliche Unterbewertung der Rückstellungen durch den nicht marktkonformen gesetzlichen Abzinsungszinssatz verursacht. Die künftige finanzielle Belastung der Haushalte wird voraussichtlich deutlich höher ausfallen.

4.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich nicht ergeben.

4.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Besondere Sachverhaltsgestaltungen mit Einfluss auf den Jahresabschluss sind uns nicht bekannt.

4.3.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses werden unsererseits im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage nachstehend zu ausgewählten Aspekten geboten. Auf die Erläuterung der Posten im Anhang wird hingewiesen.

4.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wir verweisen ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen auf die ausführliche Darstellung vergleichender Kennzahlen im Lagebericht.

Ansichtsexemplar

4.4.1 Ertragslage

Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses 2018

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2018 und 2017 dargestellt und analysiert.

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Steuern und ähnliche Abgaben	18.324,88	46,7%	17.761,56	47,8%	563,3	3,2%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.432,18	34,3%	12.149,30	32,7%	1.282,9	10,6%
Sonstige Transfererträge	11,80	0,0%	5,38	0,0%	6,4	119,2%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.343,57	8,5%	3.281,13	8,8%	62,4	1,9%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	798,83	2,0%	558,03	1,5%	240,8	43,2%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.195,71	5,6%	2.248,60	6,1%	-52,9	-2,4%
Sonstige ordentliche Erträge	1.110,75	2,8%	1.157,82	3,1%	-47,1	-4,1%
Ordentliche Erträge	39.217,73	100%	37.161,81	100%	2.055,9	5,5%
Personalaufwendungen	-8.674,31	22,1%	-8.017,84	21,6%	-656,5	8,2%
Versorgungsaufwendungen	-1.226,54	3,1%	-1.163,35	3,1%	-63,2	5,4%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.606,94	16,9%	-5.975,85	16,1%	-631,1	10,6%
Bilanzielle Abschreibungen	-3.440,31	8,8%	-3.384,42	9,1%	-55,9	1,7%
Transferaufwendungen	-16.935,43	43,2%	-16.352,93	44,1%	-582,5	3,6%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.279,05	5,8%	-2.153,56	5,8%	-125,5	5,8%
Ordentliche Aufwendungen	-39.162,58	100%	-37.047,94	100%	-2.114,6	5,7%
Ordentliches Ergebnis	55,1		113,9		-58,7	52%
Finanzerträge	538,18		385,52		152,7	39,6%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-403,97		-370,60		-33,4	9,0%
Finanzergebnis	134,2		14,9		119,3	799%
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	189,4		128,8		60,6	-47%
Außerordentliche Erträge	0,00		0,00		0,0	
Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,0	
Außerordentliches Ergebnis	0,0		0,0		0,0	
Jahresergebnis	189,4		14,9		174,4	1168,9%
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	149,1		0,0		149,1	

Verglichen mit dem Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um EUR 60.558,17 auf einen Jahresüberschuss von EUR 189.352,51 verbessert.

Im Haushaltsjahr 2018 sind außerordentliche Erträge in Höhe von EUR 149.076,38 entstanden. Diese resultieren daraus, dass im Rahmen des Jahresabschlusses ist eine Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 57 Abs. 1 GemHVO vorgenommen wurde. Es erfolgte eine Korrektur des Wertansatzes eines Grundstückes zu einem niedrigeren Wert, so dass außerordentliche Erträge i. H. v. EUR 149.076,38 mit der allgemeinen Rücklage verrechnet worden sind.

Analyse der Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der ordentlichen Erträge:

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Gewerbesteuer	5.523,73	30,1%	6.076,06	34,2%	-552,3	-9,1%
Grundsteuer	3.148,21	17,2%	3.025,96	17,0%	122,2	4,0%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.297,54	39,8%	6.691,71	37,7%	605,8	9,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.453,47	7,9%	1.094,35	6,2%	359,1	32,8%
Vergnügungssteuer	136,81	0,7%	142,78	0,8%	-6,0	-4,2%
Hundesteuer	73,80	0,4%	72,96	0,4%	0,8	1,1%
Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich	691,32	3,8%	657,73	3,7%	33,6	5,1%
Steuern und ähnliche Abgaben	18.324,88	100%	17.761,56	100%	563,3	3,2%

Ferner fließen der Stadt **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** zu:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Schlüsselzuweisungen vom Land	9.009,02	67,1%	8.048,85	66,2%	960,2	11,9%
Bedarfszuweisungen vom Land	1.043,79	7,8%	956,67	7,9%	87,1	9,1%
Zuweisungen vom Bund	92,35	0,7%	125,42	1,0%	-33,1	0,0%
Zuweisungen vom Land	1.113,86	8,3%	1.063,49	8,8%	50,4	4,7%
übrige Zuweisungen	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,0	0,0%
übrige Zuschüsse	197,52	1,5%	10,26	0,1%	187,3	1825,1%
Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.975,64	14,7%	1.944,61	16,0%	31,0	1,6%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.432,18	100%	12.149,30	100%	1.282,9	10,6%

Die Schlüsselzuweisungen resultieren aus dem Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen entsprechende Bescheide zugrunde liegen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen ergeben sich im Wesentlichen in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegüter entfallenden anteiligen Auflösungen. Insoweit werden die bilanziellen Abschreibungen erfolgsneutral gestellt.

Die **sonstigen Transfererträge** beinhalten:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Kostenersatz	8,36	70,9%	5,38	100,0%	3,0	55,4%
Sonstige	3,43	29,1%	0,00	0,0%	3,4	0,0%
Sonstige Transfererträge	11,80	100%	5,38	100%	6,4	119,2%

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Verwaltungsgebühren	195,18	5,8%	203,73	6,2%	-8,6	-4,2%
Benutzungsgebühren	906,37	27,1%	819,67	25,0%	86,7	10,6%
Nutzungsentschädigungen	117,80	3,5%	119,22	3,6%	-1,4	-1,2%
Elternbeiträge	133,13	4,0%	138,23	4,2%	-5,1	-3,7%
Kurbbeiträge	1.101,92	33,0%	1.035,82	31,6%	66,1	6,4%
zweckgebundene Abgaben	0,00	0,0%	83,29	2,5%	-83,3	-100,0%
Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	889,18	26,6%	881,16	26,9%	8,0	0,9%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.343,57	100%	3.281,13	100%	62,4	1,9%

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Mieten, Pachten und Nebenkosten	240,32	30,1%	237,87	42,6%	2,5	1,0%
Erbbauzinsen	6,25	0,8%	6,95	1,2%	-0,7	-10,1%
Standgebühren	6,04	0,8%	6,38	1,1%	-0,3	-5,2%
Erträge aus Verkäufen	278,90	34,9%	247,13	44,3%	31,8	12,9%
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	80,62	43,2%	7,43	0,0%	73,2	984,5%
Erträge aus Essensgeld	186,69	23,4%	52,27	9,4%	134,4	0,0%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	798,83	100%	558,03	100%	240,8	43,2%

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
vom Bund	1,50	0,1%	17,52	0,8%	-16,0	0,0%
vom Land	2,15	0,1%	2,06	0,1%	0,1	4,4%
von Gemeinden	1.696,37	77,3%	1.664,84	74,0%	31,5	1,9%
von sonstigem öffentlichen Bereich	219,67	10,0%	133,82	6,0%	85,8	64,2%
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	180,75	8,2%	250,99	11,2%	-70,2	-28,0%
übrige Erstattungen	95,27	4,3%	179,36	8,0%	-84,1	-46,9%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.195,71	100%	2.248,60	100%	-52,9	-2,4%

In den Kostenerstattungen ist auch die Rückzahlung der Konzessionsabgabe an die Stadtwerke Bad Driburg GmbH enthalten. Diese haben zum 31.12.2018 eine Abschreibung ihrer Finanzanlage "BeSte Stadtwerke GmbH" in Höhe von EUR 190.000,00 vorgenommen, da die BeSte Stadtwerke GmbH im Jahr 2018 erhebliche Verluste in Höhe von EUR -2.950.809,94 erwirtschaftete. Diese Abschreibung auf die Beteiligung führte im Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Bad Driburg GmbH dazu, dass der erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn für die Auszahlung der Konzessionsabgabe 2018 nicht erreicht und damit auch nicht an die Stadt Bad Driburg gezahlt werden konnte. Die Stadt erstattete somit den bereits gezahlten Abschlag an die Stadtwerke Bad Driburg zurück.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** beinhalten:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Konzessionsabgaben	726,81	65,4%	723,99	62,5%	2,8	0,4%
Erträge aus Grundstücksveräußerungen	233,52	21,0%	235,24	20,3%	-1,7	-0,7%
Ordnungsrechtliche Entgelte	55,15	5,0%	61,14	5,3%	-6,0	-9,8%
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,0%	89,72	7,7%	-89,7	0,0%
übrige	95,27	8,6%	47,74	4,1%	47,5	99,6%
Sonstige ordentliche Erträge	1.110,75	100%	1.157,82	100%	-47,1	-4,1%

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Versorgungsunternehmen an Städte und Gemeinden für die Einräumung des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, zahlen.

Analyse der Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der ordentlichen Aufwendungen:

Die **Personalaufwendungen** setzten sich wie folgt zusammen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Dienstaufwendungen						
- Beamtenbezüge	855,26	9,9%	829,05	10,3%	26,2	3,2%
- Tariflich Beschäftigte	5.996,38	69,1%	5.536,76	69,1%	459,6	8,3%
- sonstige Beschäftigte	46,76	0,5%	58,68	0,7%	-11,9	-20,3%
	6.898,40	79,5%	6.424,50	80,1%	473,9	7,4%
Versorgungskassenbeiträge (tarifl. Beschäftigte)	454,39	5,2%	423,14	5,3%	31,2	7,4%
Sozialversicherungsbeiträge	1.191,34	13,7%	1.095,33	13,7%	96,0	8,8%
Beihilfen, Unterstützungsleistungen	44,05	0,5%	0,00	0,0%	44,0	0,0%
Veränderung Urlaubs-/ Überstunden- / Altersteilzeitrückstellung	86,14	1,0%	74,86	0,9%	11,3	15,1%
Personalaufwendungen	8.674,31	100%	8.017,84	100%	656,5	8,2%

Die **Versorgungsaufwendungen** stellen sich wie folgt dar:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung	498,05	40,6%	357,87	30,8%	140,2	39,2%
Versorgungskassenbeiträge für Beamte Beihilfen, Unterstützungsleistungen für	564,12	46,0%	617,33	53,1%	-53,2	-8,6%
Versorgungsempfänger	164,37	13,4%	188,15	16,2%	-23,8	-12,6%
Versorgungsaufwendungen	1.226,54	100%	1.163,35	100%	63,2	5,4%

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** stellen sich wie folgt dar:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Unterhaltungsaufwand	2.014,99	30,5%	1.763,92	29,5%	251,1	14,2%
Energie, Wasser, Entwässerung	1.277,99	19,3%	1.347,19	22,5%	-69,2	-5,1%
Schülerbeförderung	616,69	9,3%	642,23	10,7%	-25,5	-4,0%
Inanspruchnahme Dienstleistungen	641,50	9,7%	605,58	10,1%	35,9	5,9%
Kostenerstattungen und Umlagen	313,51	4,7%	121,06	2,0%	192,4	159,0%
andere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.553,49	822,9%	55,77	3,9%	1.497,7	0,0%
Essensverpflegung	188,77	2,9%	1.440,10	24,1%	-1.251,3	-86,9%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.606,94	100%	5.975,85	100%	631,1	10,6%

Die **bilanziellen Abschreibungen** teilen sich wie folgt auf:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
immaterielle Vermögensgegenstände	13,22	0,4%	16,41	0,5%	-3,2	-19,4%
Gebäude und Aufbauten	1.080,86	31,4%	1.060,67	31,3%	20,2	1,9%
Infrastrukturvermögen	1.890,68	55,0%	1.861,30	55,0%	29,4	1,6%
Fahrzeuge	115,65	3,4%	122,14	3,6%	-6,5	-5,3%
Maschinen, technische Anlagen	45,50	1,3%	43,30	1,3%	2,2	5,1%
Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter	294,40	8,6%	280,60	8,3%	13,8	4,9%
Bilanzielle Abschreibungen	3.440,31	100%	3.384,42	100%	55,9	1,7%

Unter dem Posten bilanzielle Abschreibungen werden die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie auf die Vorräte des Umlaufvermögens ausgewiesen. Zu den Abschreibungen der einzelnen Anlagegruppen verweisen wir auf den der Anlage 5 beigefügten Anlagespiegel. Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen stellen den nutzungsbedingten Werteverzehr des Anlagevermögens dar.

Unter den **Transferaufwendungen** werden Leistungen für Dritte erfasst, zu denen die Stadt überwiegend gesetzlich verpflichtet ist, ohne dass daraus ein Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung entsteht. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Kreisumlage	12.876,99	76,0%	12.867,01	78,7%	10,0	0,1%
Gewerbesteuerumlage	823,81	4,9%	929,69	5,7%	-105,9	-11,4%
Allgemeine Umlage an das Land	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,0	0,0%
Umlage VHS-Zweckverband	120,58	0,7%	90,34	0,6%	30,2	33,5%
Zuwendungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen	1.364,82	8,1%	1.020,00	6,2%	344,8	33,8%
übrige Zuwendungen und Zuschüsse an den öffentlichen und privaten Bereich	1.016,85	6,0%	794,52	4,9%	222,3	28,0%
übrige Transferaufwendungen	732,37	4,3%	651,35	4,0%	81,0	12,4%
Transferaufwendungen	16.935,43	100%	16.352,92	100%	582,5	3,6%

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzten sich wie folgt zusammen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Wertberichtigungen auf Forderungen/ Forderungsverluste/Niederschlagung	23,50	1,0%	93,27	4,3%	-69,8	-74,8%
Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	-109,79	-4,8%	-0,86	-0,0%	-108,9	126,9%
Abgaben, Beiträge und Versicherungen	314,26	13,8%	283,10	13,1%	31,2	11,0%
Mieten, Pachten, Leasing und Erbbauszinsen	209,35	9,2%	210,61	9,8%	-1,3	-0,6%
sonstige Aufwendungen aus Dienstleistungen und Rechten	1.097,34	48,1%	1.031,58	47,9%	65,8	6,4%
Aufwandsentschädigungen Ratsmitglieder und Ausschüsse	160,57	7,0%	157,46	7,3%	3,1	2,0%
übrige Aufwandsentschädigungen	166,74	7,3%	145,90	6,8%	20,8	14,3%
übrige	417,08	18,3%	232,51	10,8%	184,6	79,4%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.279,05	100%	2.153,56	100%	125,5	5,8%

Im **Finanzergebnis** sind folgende Ergebniskomponenten enthalten:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Finanzerträge						
Zinserträge von Kreditinstituten, übrige	0,56	0,1%	0,65	0,2%	-0,1	-13,9%
Gewinnanteile verbundene Unternehmen, Beteiligungen	496,28	92,2%	321,72	83,5%	174,6	54,3%
Nachforderungszinsen Gewerbesteuer	41,35	7,7%	63,16	16,4%	-21,8	-34,5%
	538,19	100%	385,52	100%	152,7	39,6%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
Zinsaufwand Kreditinstitute	361,43	89,5%	347,09	93,7%	14,3	4,1%
Zinsaufwand privater Bereich	6,49	1,6%	7,35	2,0%	-0,9	-11,7%
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	11,51	2,8%	14,06	3,8%	-2,6	-18,1%
übrige	24,54	6,1%	2,08	0,6%	22,5	1077,0%
	403,97	100%	370,60	100%	33,4	9,0%
Finanzergebnis	134,22		14,92		119,3	799%

Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2018 ist die Gegenüberstellung mit dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan für 2018. Im Folgenden werden auf Basis der Gesamtergebnisrechnung der Planansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2018 gegenübergestellt.

	2018		2018		Ergebnis-	
	Planansatz TEuro	%	Ist TEuro	%	veränderung TEuro	%
Steuern und ähnliche Abgaben	16.809,79	45,2%	18.324,88	46,7%	1.515,1	8,3%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.337,42	35,9%	13.432,18	34,3%	94,8	0,7%
Sonstige Transfererträge	32,00	0,1%	11,80	0,0%	-20,2	-171,3%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.410,29	9,2%	3.343,57	8,5%	-66,7	-2,0%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	770,70	2,1%	798,83	2,0%	28,1	3,5%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.634,83	4,4%	2.195,71	5,6%	560,9	25,5%
Sonstige ordentliche Erträge	1.166,05	3,1%	1.110,74	2,8%	-55,3	-5,0%
Ordentliche Erträge	37.161,08	100%	39.217,72	100%	2.056,6	5,2%
Personalaufwendungen	-8.186,60	20,6%	-8.674,31	22,1%	-487,7	5,6%
Versorgungsaufwendungen	-904,95	2,3%	-1.226,54	3,1%	-321,6	26,2%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.211,30	18,2%	-6.606,94	16,9%	604,4	-9,1%
Bilanzielle Abschreibungen	-3.300,17	8,3%	-3.440,31	8,8%	-140,1	4,1%
Transferaufwendungen	-17.851,73	44,9%	-16.935,42	43,2%	916,3	-5,4%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.264,82	5,7%	-2.279,05	5,8%	-14,2	0,6%
Ordentliche Aufwendungen	-39.719,57	100%	-39.162,58	100%	557,0	-1,4%
Ordentliches Ergebnis	-2.558,5		55,1		2.613,6	4740%
Finanzerträge	679,74		538,18		-141,6	-26,3%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-473,00		-403,97		69,0	-17,1%
Finanzergebnis	206,74		134,21		-72,53	-54,0%
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.351,75		189,35		2.541,10	1342%
Außerordentliche Erträge	0,00		0,00		0,00	
Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00	
Außerordentliches Ergebnis	0,0		0,00		0,00	
Jahresergebnis	-2.351,75		189,35		2.541,10	1342%

Die Darstellung zeigt, dass das tatsächliche Jahresergebnis für 2018 ein um TEUR 2.541,1 verbessertes Ergebnis als das geplante Ergebnis von TEUR -2.351,75 aufweist.

Die gegenüber der Haushaltsplanung 2018 realisierten Verbesserungen sind im Wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen:

Erläuterung zu den wesentlichen Veränderungen der Ertragsseite:

Im Bereich der "Steuern und ähnlichen Abgaben" ergaben sich Mehrerträge von EUR 1.515,1, in erster Linie aus Verbesserungen beim Einkommen- und Umsatzsteueranteil. Auch der veranschlagte Ansatz der Gewerbesteuer in Höhe von EUR 5.500.000,00 konnte dieses Jahr erreicht werden und wurde um EUR 23.732,99 überschritten.

Innerhalb der "Kostenerstattungen und Kostenumlagen" kam es zu Mehrerträgen von insgesamt EUR 560.886,98.

Die Plan- / Ist-Abweichungen auf der Aufwandsseite in 2018 sind im Wesentlichen auf die folgenden Punkte zurückzuführen:

Im Haushaltsplan 2018 wurde für die Personalaufwendungen ein Gesamtbetrag von EUR 8.186.595,00 veranschlagt, was einen tatsächlichen Mehraufwand von EUR 487.717,74 ergibt.

Bezüglich der Versorgungsaufwendungen ergeben sich Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von EUR 321.596,80, die auf den Anstieg der gesetzlichen normierten Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen sind. Der Anstieg der Beihilferückstellung ist im wesentlichen auf die Anpassung der Bewertungsgrundlagen (Heubeck Richttafel 2005 G auf 2018 G) zurückzuführen (vgl. Ausführung im Anhang unter Passiva 3.1).

Das Finanzergebnis fiel gegenüber dem Planansatz um TEUR 72,53 schlechter aus.

Weiterhin verweisen wir zur Analyse der Ertragslage auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht (Anlage 6, dort insbesondere zu 2.1., 2.5 und 3.2)

4.4.2 Vermögens- und Schuldenlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 zusammengefasst und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen analysiert.

Die **Vermögensstruktur** gliedert sich wie folgt:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	18,69	0,0%	31,91	0,0%	-13,2	-41,4%
Sachanlagen						
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.559,43	12,4%	18.489,70	12,6%	69,7	0,4%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.857,81	21,3%	32.342,74	22,1%	-484,9	-1,5%
Infrastrukturvermögen	53.829,36	36,0%	54.792,81	37,5%	-963,5	-1,8%
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	58,48	0,0%	17,45	0,0%	41,0	235,2%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.942,41	1,3%	1.235,83	0,8%	706,6	57,2%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.409,81	0,9%	1.491,82	1,0%	-82,0	-5,5%
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.083,92	2,7%	1.678,18	1,1%	2.405,7	143,4%
Summe Sachanlagen	111.741,22	74,7%	110.048,52	75,2%	1.692,7	1,5%
Finanzanlagen	31.701,04	21,2%	31.701,04	21,7%	0,0	0,0%
Summe Anlagevermögen	143.460,96	95,9%	141.781,48	96,9%	1.679,5	1,2%
Umlaufvermögen						
Vorräte	611,55	0,4%	672,17	0,5%	-60,6	-9,0%
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.751,31	1,8%	1.369,00	0,9%	1.382,3	101,0%
Liquide Mittel	2.682,04	1,8%	2.367,44	1,6%	314,6	13,3%
Summe Umlaufvermögen	6.044,90	4,0%	4.408,61	3,0%	1.636,3	37,1%
Aktive Rechnungsabgrenzung	70,61	0,0%	70,43	0,0%	0,2	0,2%
Summe Aktiva	149.576,47	100%	146.260,52	100%	3.315,9	2,3%

Die **Kapitalstruktur** gliedert sich wie folgt:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Eigenkapital						
Allgemeine Rücklage	46.855,13	31,3%	46.706,06	31,9%	149,1	0,3%
Sonderrücklagen	12,27	0,0%	12,27	0,0%	0,0	0,0%
Ausgleichsrücklage	6.539,48	4,4%	6.410,69	4,4%	128,8	2,0%
Jahresüberschuss	189,35	0,1%	128,79	0,1%	60,6	47,0%
Summe Eigenkapital	53.596,24	35,8%	53.257,81	36,4%	338,4	0,6%
Sonderposten						
für Zuwendungen	38.463,15	25,7%	39.395,04	26,9%	-931,9	-2,4%
für Beiträge	18.082,08	12,1%	18.475,12	12,6%	-393,0	-2,1%
Summe Sonderposten	56.545,22	37,8%	57.870,15	39,6%	-1.324,9	-2,3%
Rückstellungen						
Pensionsrückstellungen	13.660,51	9,1%	13.162,46	9,0%	498,0	3,8%
Instandhaltungsrückstellungen	724,92	0,5%	401,10	0,3%	323,8	80,7%
Sonstige Rückstellungen	856,49	0,6%	685,04	0,5%	171,4	25,0%
Summe Rückstellungen	15.241,91	10,2%	14.248,60	9,7%	993,3	7,0%
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.189,14	8,8%	12.578,61	8,6%	610,5	4,9%
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,0	
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	111,85	0,1%	278,97	0,2%	-167,1	-59,9%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.165,64	0,8%	718,11	0,5%	447,5	62,3%
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	65,25	0,0%	10,88	0,0%	54,4	500,0%
sonstige Verbindlichkeiten	10,11	0,0%	2,07	0,0%	8,0	
Erhaltene Anzahlungen	7.338,97	4,9%	5.017,39	3,4%	2.321,6	46,3%
Summe Verbindlichkeiten	21.880,96	14,6%	18.606,03	12,7%	3.274,9	17,6%
Passive Rechnungsabgrenzung	2.312,14	1,5%	2.277,93	1,6%	34,2	1,5%
Summe Passiva	149.576,47	100%	146.260,52	100%	3.315,9	2,3%

Zur Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur verweisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht (Anlage 6, dort insbesondere zu 2.2.-2.4.). Zur Bewertung und Zusammensetzung der Posten siehe die Ausführungen im Anhang nebst Anlagen.

Zu ausgewählten Posten der Bilanz geben wir nachstehende Hinweise zur Zusammensetzung und Entwicklung:

Die Entwicklung der **Immateriellen Vermögensgegenstände** stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Lizenzen	8,57	45,9%	15,16	47,5%	-6,6	-43,5%
DV-Software	10,12	54,1%	16,75	52,5%	-6,6	-39,6%
Immaterielle Vermögensgegenstände	18,69	100%	31,91	100%	-13,2	-41,4%

Zur Entwicklung der einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Grünflächen	7.725,73	41,6%	7.738,73	41,9%	-13,0	-0,2%
Ackerland	217,72	1,2%	217,72	1,2%	0,0	0,0%
Wald, Forsten	10.210,00	55,0%	10.210,00	55,2%	0,0	0,0%
sonstige unbebaute Grundstücke	405,98	2,2%	323,25	1,7%	82,7	25,6%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.559,43	100%	18.489,70	100%	69,7	0,4%

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.141,13	3,6%	970,12	3,0%	171,0	17,6%
Schulen	14.765,89	46,3%	15.236,44	47,1%	-470,5	-3,1%
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.950,79	50,1%	16.136,18	49,9%	-185,4	-1,1%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.857,81	100%	32.342,74	100%	-484,9	-1,5%

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.214,50	22,7%	12.189,06	22,2%	25,4	0,2%
Brücken und Tunnel	3.785,94	7,0%	3.888,20	7,1%	-102,3	-2,6%
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	37.815,81	70,3%	38.700,27	70,6%	-884,5	-2,3%
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13,10	0,0%	15,28	0,0%	-2,2	-14,3%
Infrastrukturvermögen	53.829,36	100%	54.792,81	100%	-963,5	-1,8%

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Kulturdenkmäler	58,48	100,0%	17,45	100,0%	41,0	235,2%
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	58,48	100%	17,45	100%	41,0	235,2%

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Maschinen	45,75	2,4%	45,62	3,7%	0,1	0,3%
Technische Anlagen	72,93	3,8%	77,53	6,3%	-4,6	-5,9%
Betriebsvorrichtungen	110,95	5,7%	98,66	8,0%	12,3	12,5%
Fahrzeuge	1.712,78	88,2%	1.014,02	82,1%	698,8	68,9%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.942,41	100%	1.235,83	100%	706,6	57,2%

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Büroausstattung	67,45	4,8%	47,35	3,2%	20,1	42,4%
EDV	93,50	6,6%	99,11	6,6%	-5,6	-5,7%
geringwertige Wirtschaftsgüter	4,32	0,3%	3,59	0,2%	0,7	20,4%
sonstige BGA	1.244,55	88,3%	1.341,78	89,9%	-97,2	-7,2%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.409,81	100%	1.491,83	100%	-82,0	-5,5%

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Hochbau	2.624,82	64,3%	858,59	51,2%	1.766,2	205,7%
Tiefbau	1.459,10	35,7%	819,59	48,8%	639,5	78,0%
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.083,92	100%	1.678,18	100%	2.405,7	143,4%

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.123,80	31,9%	10.123,80	31,9%	0,0	0,0%
Beteiligungen	139,97	0,4%	139,97	0,4%	0,0	0,0%
Sondervermögen	20.914,22	66,0%	20.914,22	66,0%	0,0	0,0%
Wertpapiere des Anlagevermögens	523,05	1,6%	523,05	1,6%	0,0	0,0%
Finanzanlagen	31.701,04	100%	31.701,04	100%	0,0	0,0%

Die **Vorräte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Bau- und Gewerbegrundstücke	447,70	73,2%	458,00	68,1%	-10,3	-2,2%
Erbbaurechtsgrundstücke	155,53	25,4%	205,84	30,6%	-50,3	-24,4%
Lagerbestand Streusalz	8,33	1,4%	8,33	1,2%	0,0	0,0%
Vorräte	611,55	100%	672,17	100%	-60,6	-9,0%

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Gebühren	85,30	3,1%	62,05	4,5%	23,2	37,5%
Beiträge	601,58	21,9%	184,21	13,5%	417,4	226,6%
Steuern	692,03	25,2%	449,54	32,8%	242,5	53,9%
Forderungen aus Transferleistungen	883,76	32,1%	105,46	7,7%	778,3	738,0%
Sonstige öffentlichrechtliche Forderungen	47,86	1,7%	77,35	5,7%	-29,5	-38,1%
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.310,53	84,0%	878,61	64,2%	1.431,9	163,0%
gegenüber dem privaten Bereich	142,14	5,2%	77,91	5,7%	64,2	82,4%
gegenüber dem öffentlichen Bereich	1,60	0,1%	23,27	1,7%	-21,7	0,0%
gegen Verbandsmitglieder	150,51	5,5%	190,35	13,9%	-39,8	-20,9%
gegen Beteiligungen	14,45	0,5%	20,21	1,5%	-5,8	-28,5%
gegen Sondervermögen	132,04	4,8%	148,18	10,8%	-16,1	-10,9%
Privatrechtliche Forderungen	440,75	16,0%	459,93	33,6%	-19,2	-4,2%
sonstige Vermögensgegenstände	0,04	0,0%	30,46	2,2%	-30,4	-99,9%
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.751,31	100%	1.369,00	100%	1.382,3	101,0%

Bilanzielle Wertberichtigungen von insgesamt TEUR 325,10 zum Bilanzstichtag tragen dem Ausfallrisiko Rechnung. Die Wertberichtigungen wurden zum einem nach einem pauschalierten Verfahren in Abhängigkeit der Altersstruktur und der forderungsindividuellen Ausfallgefährdung vorgenommen. Zum anderen wurden die Niederschlagungen innerhalb der Positionen einzelwertberichtigt.

Die **Liquiden Mittel** haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Liquide Mittel	2.682,04	100%	2.367,44	100%	314,6	13,3%

Der Posten **Aktive Rechnungsabgrenzung** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Beamtengehälter	70,61	100,0%	70,43	100,0%	0,2	0,2%
Aktive Rechnungsabgrenzung	70,61	100%	70,43	100%	0,2	0,2%

Das **Eigenkapital** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Allgemeine Rücklage	46.855,13	87,4%	46.706,06	87,7%	149,1	0,3%
Sonderrücklagen	12,27	0,0%	12,27	0,0%	0,0	0,0%
Ausgleichsrücklage	6.539,48	12,2%	6.410,69	12,0%	128,8	2,0%
Jahresüberschuss	189,35	0,4%	128,79	0,2%	60,6	47,0%
Eigenkapital	53.596,24	100%	53.257,81	100%	338,4	0,6%

Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage vgl. Anhang (Anlage 5, dort S. 22).

Die **Sonderposten** entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
aus Zuweisungen vom Bund	304,31	0,5%	296,99	0,5%	7,3	2,5%
aus Zuweisungen vom Land	36.875,26	65,2%	37.792,18	65,3%	-916,9	-2,4%
aus Zuschüssen von übrigen Bereichen	1.283,57	2,3%	1.305,88	2,3%	-22,3	-1,7%
Sonderposten für Zuwendungen	38.463,15	68,0%	39.395,04	68,1%	-931,9	-2,4%
Erschließungsbeiträge	16.872,56	29,8%	17.201,77	29,7%	-329,2	-1,9%
Straßenbaubeiträge	1.209,51	2,1%	1.273,35	2,2%	-63,8	-5,0%
Sonderposten für Beiträge	18.082,08	32,0%	18.475,12	31,9%	-393,0	-2,1%
Sonderposten	56.545,22	100%	57.870,15	100%	-1.324,9	-2,3%

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Pensionsrückstellung für Beschäftigte	4.520,58	29,7%	4.236,50	29,7%	284,1	6,7%
Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger	5.563,90	36,5%	5.589,65	39,2%	-25,8	-0,5%
Beihilferückstellungen für Beschäftigte	1.347,64	8,8%	1.226,35	8,6%	121,3	9,9%
Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	2.186,48	14,3%	2.069,41	14,5%	117,1	5,7%
Erstattungsverpflichtung	41,90	0,3%	40,55	0,3%	1,4	3,3%
Pensionsrückstellungen	13.660,51	89,6%	13.162,46	92,4%	498,0	3,8%
Instandhaltungsrückstellung für Schulen	367,38	2,4%	360,18	2,5%	7,2	2,0%
übrige Instandhaltungsrückstellungen	357,54	2,3%	40,93	0,3%	316,6	773,6%
Instandhaltungsrückstellungen	724,92	4,8%	401,10	2,8%	323,8	80,7%
nicht genommener Urlaub	299,63	2,0%	222,59	1,6%	77,0	34,6%
Überstunden	80,32	0,5%	71,22	0,5%	9,1	12,8%
Abschluss und Prüfungskosten	129,13	0,8%	110,18	0,8%	19,0	17,2%
Pensionsrückstellung VHS	112,26	0,7%	222,05	1,6%	-109,8	-49,4%
übrige	235,15	1,5%	59,00	0,4%	176,1	0,0%
Sonstige Rückstellungen	856,49	5,6%	685,04	4,8%	171,4	25,0%
Rückstellungen	15.241,91	100%	14.248,60	100%	993,3	7,0%

Zusammensetzung **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen:**

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
von Kreditinstituten	13.189,14	100,0%	12.578,61	100,0%	610,5	4,9%
Verbindlichkeiten aus Krediten für In- vestitionen	13.189,14	100%	12.578,61	100%	610,5	4,9%

Zusammensetzung **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen:**

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Restkaufgelder beim Grundstückskauf	111,85	100,0%	278,97	100,0%	-167,1	-59,9%
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	111,85	100%	278,97	100%	-167,1	-59,9%

Im Rahmen des Jahresabschlusses ist eine Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 57 Abs. 1 GemHVO vorgenommen worden. Es erfolgte eine Korrektur des Wertansatzes eines Grundstückes zu einem niedrigeren Wert, so dass außerordentliche Erträge i. H. v. EUR 149.076,38 mit der allgemeinen Rücklage verrechnet worden sind.

Zusammensetzung **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:**

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
gegenüber verbundene Unternehmen	226,39	19,4%	24,23	3,4%	202,2	834,3%
gegenüber Beteiligungen	1,45	0,1%	37,03	5,2%	-35,6	-96,1%
gegenüber Sondervermögen	78,98	6,8%	1,77	0,2%	77,2	4361,8%
gegenüber dem öffentlichen Bereich	167,54	14,4%	230,11	32,0%	-62,6	-27,2%
gegenüber dem privaten Bereich	691,29	59,3%	424,97	59,2%	266,3	62,7%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.165,64	100%	718,11	100%	447,5	62,3%

Zusammensetzung **erhaltene Anzahlungen:**

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Schulpauschale	414,96	6%	432,17		-17,214	
Feuerschutzpauschale	148,18	2,0%	71,71	1%	76,5	0,0%
Investitionspauschale	3.974,33	54,2%	3.515,81	70,1%	458,5	13,0%
Sportpauschale	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,0	0,0%
Erschließungsbeiträge	291,97	4,0%	178,62	3,6%	113,3	63,5%
für zweckgebundene Ausgaben	829,88	11,3%	373,74	7,4%	456,1	0,0%
KinvFÖG NRW	905,00	116,8%	445,34	0,0%	459,7	0,0%
Gute Schule	774,65	10,6%	0,00	0,0%	774,7	0,0%
Erhaltene Anzahlungen	7.338,97	100%	5.017,39	100%	2.321,6	46,3%

Zusammensetzung **Passive Rechnungsabgrenzungsposten:**

	31.12.2018		31.12.2017		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Friedhofsgebühren	2.312,14	100,0%	2.277,93	100,0%	34,2	1,5%
Passive Rechnungsabgrenzung	2.312,14	100%	2.277,93	100%	34,2	1,5%

4.4.3 Finanzlage

Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Fristen hinsichtlich der Liquidierbarkeit gegenüberstehen, das heißt, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Analyse der Finanzrechnung 2018

In der Finanzrechnung als direkter Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

Anhand dieser Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage 2 beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

Bezeichnung	EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.140.763,79
Saldo Investitionstätigkeit	-1.561.406,71
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-420.642,92
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	610.534,65
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	189.891,73
Anfangsbestand Finanzmittel zum 01.01.2018	2.367.441,58
Änderung Bestand fremder Finanzmittel	124.704,25
Liquide Mittel	2.682.037,56

Im Folgenden werden der Planansatz (fortgeschriebener Ansatz) sowie das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2018 gegenübergestellt.

Bezeichnung	Haushaltsplanung	Jahresergebnis	Abweichung
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	34.821.979,00	43.504.496,29	8.682.517,29
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 38.637.947,72	- 42.363.732,50	- 3.725.784,78
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 3.815.968,72	1.140.763,79	4.956.732,51
Summe investive Einzahlungen	5.918.082,00	3.670.967,42	- 2.247.114,58
Summe investive Auszahlungen	- 13.815.638,95	- 5.232.374,13	8.583.264,82
Saldo Investitionstätigkeit	- 7.897.556,95	- 1.561.406,71	6.336.150,24
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 11.713.525,67	- 420.642,92	11.292.882,75
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.969.000,00	1.668.654,00	- 4.300.346,00
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.700.000,00	-	- 4.700.000,00
Tilgung und Gewährung von Darlehen	- 1.175.000,00	- 1.058.119,35	116.880,65
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	- 4.700.000,00	-	4.700.000,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.794.000,00	610.534,65	- 4.183.465,35
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	- 6.919.525,67	189.891,73	7.109.417,40
Anfangsbestand Finanzmittel	- 8.082.262,84	2.367.441,58	10.449.704,42
Änderung Bestand fremde Finanzmittel	-	124.704,25	124.704,25
liquide Mittel	- 15.001.788,51	2.682.037,56	17.683.826,07

Die positive Planabweichung von EUR 17.683.826,07 bei den liquiden Mitteln ergibt sich im Wesentlichen durch die positive Planabweichung im Anfangsbestand der Finanzmittel von TEUR 10.449.704,40, sowie durch die positive Planabweichung im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bad Driburg mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bad Driburg - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Bad Driburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und

zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und GemHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und GemHVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister und Kämmerer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Bürgermeister und Kämmerer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der kommunalrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Bürgermeister und Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Bürgermeister und Kämmerer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Ansichtsexemplar

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des zuvor wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung verwiesen wird. Auf eine entsprechende Anwendungen von § 328 HGB wird verwiesen.

Bielefeld, 05.11.2019

audit OWL GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Philipp Kaup
(Wirtschaftsprüfer)

Ansichtsexemplar

6. Anlagen

Ansichtsexemplar

Anlagenverzeichnis

Ergebnisrechnung	Anlage 1
Finanzrechnung	Anlage 2
Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen	Anlage 3
Bilanz	Anlage 4
Anhang	Anlage 5
Lagebericht	Anlage 6
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 7
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Ansichtsexemplar

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2018 der Stadt Bad Driburg

Ansichtsexemplar

Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 der Stadt Bad Driburg

Ansichtsexemplar

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Ansichtsexemplar

Bilanz der Stadt Bad Driburg zum 31.12.2018

Ansichtsexemplar

Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Bad Driburg zum 31.12.2018

Ansichtsexemplar

Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Bad Driburg zum 31.12.2018

Ansichtsexemplar

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bad Driburg - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Bad Driburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und GemHVO) in allen

wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und GemHVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko,

dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister und Kämmerer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Bürgermeister und Kämmerer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der kommunalrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Bürgermeister und Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Bürgermeister und Kämmerer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, 05.11.2019

audit OWL GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Philipp Kaup
(Wirtschaftsprüfer)

Ansichtsexemplar

Ansichtsexemplar

Fakultative Anlagen

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Name:	Stadt Bad Driburg
Hauptsatzung:	Die Hauptsatzung wurde durch den Rat der Stadt Bad Driburg am 17.01.2000 beschlossen. Es gilt die Hauptsatzung in der aktuellen Fassung vom 02.02.2010.
Haushaltsjahr:	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
Bürgermeister:	Seit 01.10.2004 Herr Burkhard Deppe
Rechnungsprüfungsamt:	Zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Höxter.
Rat:	Dem Rat gehören in der Wahlperiode von 2014 bis 2019 insgesamt 32 Ratsmitglieder an. Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Driburg vom 18.01.2000. Die Namen der gewählten Mitglieder des Rates sind in dem als Anlage 6 beigefügten Lagebericht unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW benannt.
Ausschüsse der Stadt:	Der Rat der Stadt Bad Driburg hat u.a. folgende Ausschüsse gebildet: <ul style="list-style-type: none">– Haupt- und Finanzausschuss– Rechnungsprüfungsausschuss– Wahlprüfungsausschuss– Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt– Ausschuss für Schulen, Bildung, Kultur und Sport– Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren– Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und -entwicklung– Betriebsausschuss Abwasserwerk

Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen:	Für die wesentlichen Tätigkeiten der Gemeinde gelten die folgenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none">– Hauptsatzung– Zuständigkeiten für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg– Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Driburg
Sondervermögen:	Es bestehen folgende Sondervermögen: <ul style="list-style-type: none">– Abwasserwerk Stadt Bad Driburg– Zweckverband Volkshochschule Bad Driburg, Brakel, Nieheim, Steinheim– Stiftung INTEG
Verbundene Unternehmen:	Es bestehen folgende verbundene Unternehmen: <ul style="list-style-type: none">– Driburg Therme GmbH– Stadtwerke Bad Driburg GmbH
Beteiligungen:	Es bestehen folgende Beteiligungen: <ul style="list-style-type: none">– Bad Driburger Touristik GmbH– Bürgerenergie eG– Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Kreis Höxter mbH– Energie für den Kreis Höxter eG

B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

Die Stadt Bad Driburg ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (BgA Bäder).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.